



**Fachausschuss Infektionsschutz
AG Krankenhaushygiene des Landesverbandes Niedersachsen
der Ärztinnen und Ärzte
des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.**



in Zusammenarbeit mit dem
Niedersächsischen Landesgesundheitsamt

Auslegungsempfehlung zur Niedersächsischen Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (NMedHygVO):

„Was ist eine Tagesklinik?“

Diese Auslegungsempfehlung wurde initiiert durch die AG Krankenhaushygiene im Fachausschuss Infektionsschutz, Landesverband Niedersachsen der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt.

Die Notwendigkeit dieser Auslegungsempfehlung begründet sich darin, dass es bisher keine für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) hinreichend anwendbare Definition für eine „Tagesklinik“ im Sinne der NMedHygVO gibt. Dies ist jedoch die Voraussetzung, um die Notwendigkeit von Begehungen durch die Gesundheitsämter bzw. die Bereitstellung von hygienischem Fachpersonal klarzustellen.

Das IfSG definiert in §23 die Tagesklinik als medizinische Einrichtung, die infektionshygienischen Überwachung unterliegen überwacht werden muss. Gemäß NMedHygVO muss in diesen Einrichtungen hygienisches Fachpersonal in ausreichender Zahl eingesetzt werden.

Nach Rechtsauffassung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales werden Tageskliniken über die teilstationären Abrechnungsmodalitäten und Zulassungsvoraussetzungen nach SGB V definiert und sind im Niedersächsischen Krankenhausplan verzeichnet.

Typische Eigenschaften dieser Tageskliniken sind im Sinne der AG Krankenhaushygiene:

Eine Tagesklinik

1. ist meist an ein Krankenhaus assoziiert oder ist ein Teilbereich eines Krankenhauses,
2. rechnet teilstationär ab bzw. führt keine stationäre Abrechnung durch,
3. verfügt über eine technische und personelle Ausrüstung zur Betreuung und Behandlung von Patienten bis zu 24 Stunden,
4. hat eine sichergestellte Versorgung (z.B. durch ein Catering) der Patienten und/ oder
5. ist auf einzelne Fachrichtungen (z.B. Geriatrie, Psychiatrie, Neurologie) oder interdisziplinär ausgerichtet

Gegebenenfalls existieren ähnliche Arztpraxen, deren Versorgungsintensität vergleichbar mit der einer Tagesklinik ist, z.B. onkologische Praxen in denen regelmäßig Chemotherapien in mehrstündigen Aufenthalten verabreicht werden, und die sich selber als Tagesklinik bezeichnen. Die erfüllen aber nicht die genannten Kriterien, sofern sie nicht im Krankenhausplan aufgeführt sind.

Innerhalb der Gruppe der Tageskliniken existiert eine große Spannweite von infektiologischen Risiken. Dies kann maßgeblich sein für die Häufigkeit und Intensität der infektionshygienischen Überwachung und auch für die Anforderungen an das Hygienepersonal. Als Kriterien kann die Einschätzung des Übertragungsrisikos von Infektionserregern in diesen Einrichtungen herangezogen werden. Hierbei sind neben der Virulenz und Infektionsdosis der zu erwartenden Erreger (z.B. Influenza), die Kenntnis des Übertragungsweges (z.B. Tröpfcheninfektion) und die Disposition und Immunität der zu Schützenden (z.B. Immunsuppression) von entscheidender Bedeutung.

Beispiele für die Abschätzung des infektiologischen Risikos einer Tagesklinik als Bewertungsgrundlage für eine eventuelle Begehung bzw. die Vorhaltung von Hygienefachpersonal:

Niedrig	Mittel	Hoch
➤ nur reine Betreuung von Patienten/Klienten (z.B. psychosomatische, geriatrische/psychiatrische Einrichtungen ohne invasive Tätigkeiten)	➤ venöse Blutentnahmen	➤ Tätigkeiten an venösen Dauerkatheterzugängen (Port, Demerskatheter, Broviac) sowie die Gabe von Infusionen incl. Chemotherapien
➤ gelegentliche Blutzuckermessungen durch Stixen	➤ Legen eines peripher-venösen Zuganges (Braunüle, Viggo)	➤ chirurgische Eingriffe
➤ gelegentliches Leeren von Urinbeuteln von DK-Trägern	➤ kleiner Wundverbandswechsel	➤ großer Wundverbandswechsel (z.B. mit Vac-Pumpen)
➤ keine immunsupprimierten Patienten		➤ infektiologisch gefährdete bzw. immunsupprimierte Patienten (z.B. mit Diabetes mellitus, Karzinom, Niereninsuffizienz einschließlich Dialysepflichtigkeit, Autoimmunerkrankungen, MRE-Risikopatienten oder MRE-Träger)
➤ keine MRE-Risikopatienten oder MRE-Träger		➤ Endoskopien

Ziel muss es sein, Infektionen durch Weiterverbreitung von Krankheitserregern innerhalb der Einrichtung zu verhindern.

Stand: 14.06.2018